

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 175 - 176

Die nach erfolgter Aburtheilung einer als Uebertretung strafbaren Körperverletzung wiederholte Verübung einer solchen That wird, - wenn auch die für den ersten Fall erkannte Strafe noch nicht vollzogen ist, - durch den Rückfall zum Vergehen gesteigert und eignet sich, wenn der urheber ein beurlaubter Soldat ist, zur Zuständigkeit der Militärgerichte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



4) die gemischtgerichtliche Form der Untersuchung jezt jedenfalls dem Ulrich Schwing gegenüber beibehalten werden muß, nachdem insbesondere auch gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr., zu Folge der bei dem Civiluntersuchungsgerichte eingekommenen Anzeige der Fall des Zusammentreffens von Civil- und Militärpersonen vorgelegen war.

Erf. d. OGH. v. 2. Juli 1864 UB. Nr. 31.

### CLXIII.

Die nach erfolgter Aburtheilung einer als Uebertretung strafbaren Körperverletzung wiederholte Verübung einer solchen That wird, — wenn auch die für den ersten Fall erkannte Strafe noch nicht vollzogen ist, — durch den Rückfall zum Vergehen gesteigert und eignet sich, wenn der Urheber ein beurlaubter Soldat ist, zur Zuständigkeit der Militärgerichte \*).

Der Forstgehilfe Ferdinand Krauß von Hohenberg, welcher vom k. Landgerichte Selb am 21. November 1863 wegen Uebertretung der Körperverletzung in eine Geldstrafe verurtheilt worden war, hat sich, ehe diese Strafe beigetrieben war, einer neuerlichen Uebertretung gleicher Art verdächtig gemacht, ist daher gemäß Art. 242 des StGB. wegen Vergehens in Untersuchung gezogen, jedoch, da sich ergab, daß er beurlaubter Soldat des k. 13. Inf.-Reg. Kaiser Franz Joseph von Oesterreich sei, — die Sache vom k. Bez.-Gerichte Hof durch Beschluß vom 1. März 1864 zum gedachten k. Regimente verwiesen worden.

Dieses schickte jedoch unter Widerspruch seiner Zuständigkeit die Akten an das k. Landgericht Thiersheim.

\*) Siehe hiezu Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege Bd. X S. 475 ff.



Da dieses gleichfalls seine Kompetenz ablehnte, ergab sich ein Konflikt, welcher vom obersten Gerichtshofe dahin entschieden wurde, daß das k. 13. Infant.-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zuständig sei.

Diese Entscheidung ist auf die Erwägung gegründet, daß es bezüglich des Eintrittes des Rückfalles und somit des strafrechtlichen Charakters der neuerlichen Körperverletzung ohne Belang ist, daß Ferdinand Kraus zur Zeit der letzteren die Strafe der ersteren That noch nicht erstanden, bzw. die desfalls verhängte Geldstrafe noch nicht erlegt hatte, weil inhaltlich des Art. 242 des StGB. der Tag der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung nur als Anfang der Frist, nach deren Ablauf die frühere Verurtheilung ihren Einfluß auf die höhere Qualifikation der neuerlich verübten strafbaren That verlieren soll, in Berücksichtigung zu ziehen ist, wie denn diese höhere Qualifikation schon dann eintritt, wenn der Rückfall nur eben nach Publikation des früheren verurtheilenden Erkenntnisses, wenn auch noch vor dem Vollzuge der erkannten Strafe, eingetreten ist (vgl. die Prot. des älteren Ges.-Geb.-Ausseh. d. R. d. A. Bd. II S. 59); — ferner, daß, wie sich erst im Laufe der Untersuchung ergeben hat, Ferdinand Kraus beurlaubter Soldat des 13. Infanterieregimentes ist und Militärpersonen nach Art. 27 Th. II d. StGB. von 1813 ihren Gerichtsstand in Strafsachen vor den Militärgerichten haben.

Erf. d. OGH. v. 2. Juli 1864 UB. Nr. 32.

— | —

### Berichtigung.

Seite 89 letzte Zeile ist Reg.-Nr. 116<sup>85</sup>/<sub>86</sub> statt 165<sup>85</sup>/<sub>86</sub> zu setzen.

Redakt.: Dr. Steppes. Berl.: Palm & Enke (Adolph Enke)  
in Erlangen. Druck von Junge & Sohn.